

# **Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für einen Bibliotheksfreundeskreis**

---

**Kanzlei Dr. Dimitrow**

**Dr. Beate Dimitrow, Steuerberaterin**

Leipzig, 17. März 2010



# Gliederung

1. Was ist ein Bibliotheksfreundeskreis?
2. Vereinsgründung, was ist zu beachten?
3. Gemeinnützigkeit oder nicht?
4. Die vier Sphären der Finanzierung gemeinnütziger Tätigkeiten im Überblick
5. Grenzfall Sponsoring

# 1. Was ist ein Bibliotheksfreundeskreis?

- Förderverein, dessen Haupttätigkeit in der Beschaffung von finanziellen Mitteln für steuerbegünstigte Zwecke, d.h. für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft besteht

# Unterstützung der anderen Körperschaft möglich durch:

- Geld- oder Sachzuwendungen
- unentgeltliche Personalgestellung
- unentgeltliche Raumüberlassung etc.



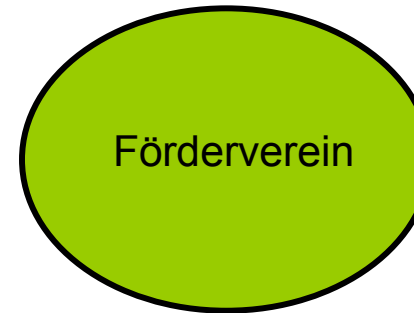
# Sonderfall: Der Förderverein (§ 58 Nr. 1 AO)

Bibliothek



Gemeinnützige  
Körperschaft

Gilt auch für ausländische  
Körperschaften, Betriebe  
gewerblicher Art



Förderverein

Satzungszweck:  
Beschaffung von  
Mitteln für  
gemeinnützige  
Zwecke

- ✓ Sammlung von Spenden
- ✓ Mitgliedsbeiträge
- ✓ Kulturbasar
- ✓ Kunstauktion
- ✓ Benefizkonzerte ...

# Wen kann ein Freundeskreis unterstützen?

- eine andere Körperschaft, d.h. gemeinnützige Körperschaft
- eine Körperschaft öffentlichen Rechts
- eine im Ausland ansässige steuerbegünstigte Körperschaft

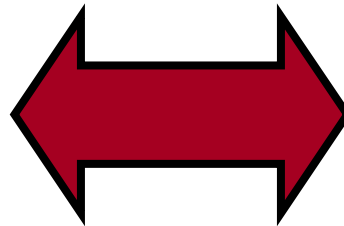
Benennung der konkreten Körperschaft in der Satzung nicht erforderlich; schränkt Handlungsspielraum eher ein

## 2.

# Vereinsgründung, was ist zu beachten?

### eingetragener Verein (e.V.)

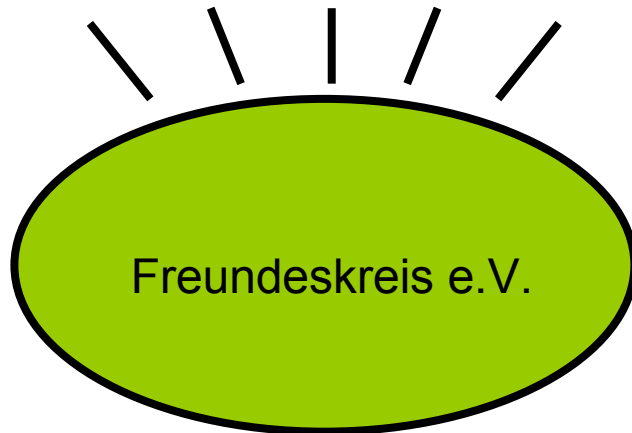
- uneingeschränkt rechtsfähig, geschäftsfähige juristische Person
- haftet mit seinem Vereinsvermögen
- Ausnahme bei Verletzung steuerlicher Pflichten
- 7 Gründungsmitglieder



### nicht eingetragener Verein

- nicht rechtsfähig
- haftet mit seinem Vereinsvermögen aber die für den Verein handelnden Organe haften mit ihrem Privatvermögen
- 2 Gründungsmitglieder

# Die Gründung eines rechtsfähigen Fördervereins



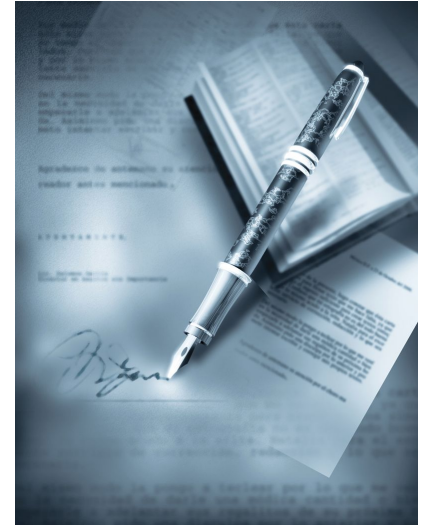
## Gründungsvoraussetzungen:

- Beschluss über die Satzung (schriftlich)
- Unterschrift aller Gründungsmitglieder
- Hinweis in der Satzung über Eintragung im Vereinsregister
- Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister



# Wichtige Bestandteile einer Satzung

- Vereinsname
- Vereinssitz
- Vereinszweck → besondere Bedeutung für die Gemeinnützigkeit!
- Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge → ggf. Beschluss über gesonderte Beitragsordnung
- Organe → Vorstand
- Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins → ggf. Vermögensbindung



# 3.

## Gemeinnützigkeit ja oder nein?

### Allgemeine Definition gemeinnütziger Zwecke - § 52 Abgabenordnung -

- eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos** zu fördern

# Katalog der gemeinnützigen Zwecke gem. § 52 Abs. 2 AO

z.B.

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Förderung der Religion
- Entwicklungshilfe und Völkerverständigung
- Förderung des Umweltschutzes
- Jugendhilfe und Altenhilfe
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- Wohlfahrtswesen
- Sport

# Fallbeispiel: Prüfung anhand der Satzung des dbv

➤ § 2 Zweck und Aufgaben:

Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens und der Information im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen, sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen handelt

*Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung sind zutiefst gemeinnützige Zwecke*

# Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit

- Befreiung von der
  - Körperschaftsteuer
  - Gewerbesteuer
  - Grundsteuer
  - Erbschaftsteuer

Ausnahme bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Stichwort: Partielle Steuerpflicht

# Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit

- Steuerbefreiung ggf. auch gem. § 4 UStG bzw. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7%
- Abziehbarkeit von Spenden für die Zuwendenden

**Aber beachte:**

Es gibt im Umsatzsteuerrecht keine generelle Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen

# Höhe des Spendenabzugs:

- 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte
- 4‰ der Summe der Umsätze zzgl. der Löhne und Gehälter
- unbeschränkter Spendenvortrag
- Mitgliedsbeiträge sind als Spenden abzugsfähig
- vereinfachter Spendennachweis durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg bis zu Euro 200,00 möglich

## **Vorteile der Gemeinnützigkeit**

- Spendensammelaktion wird erleichtert, weil Zuwendungsbescheinigungen direkt ausgestellt werden können oder sogar erstmals ermöglicht werden

### **Beispiel:**

Förderverein unterstützt Gemeindebibliothek, welche selbst nicht gemeinnützig ist

## **Nachteile der Gemeinnützigkeit**

- Strenge Anforderungen an die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung



# Weitere Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

- Grundsatz der Unmittelbarkeit
- Grundsatz der Ausschließlichkeit
- Grundsatz der Selbstlosigkeit
- Grundsatz der Vermögensbindung

## **§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung: Gebot der zeitnahen Mittelverwendung**

- „Die Körperschaft muss Ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. [...] Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel **spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Jahr** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“
- Ausnahme: Bildung zulässiger Rücklagen

# Aufzeichnungspflichten

1. Aufzeichnungspflichten gem. §§ 140, 141 AO  
(Buchführungspflichten)
3. Mittelverwendungsrechnung
4. Vermögensaufstellung zum Nachweis der Kapitalbindung
5. Tätigkeitsberichte (einschließlich Nachweise durch Protokolle der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Geschäfts- und Kassenberichte sowie einzelne Verträge)

# Anzeigepflichten (§ 137 AO)

- Dem Finanzamt sind die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung notwendig sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, Änderung der Rechtsform, Verlegung der Geschäftsführung und des Sitzes oder der Auflösung
- Frist: 1 Monat nach Eintreten des Ereignisses

# 4.

## Die vier Sphären der Finanzierung gemeinnütziger Tätigkeiten im Überblick:



# Mögliche Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins

		<u>Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</u>	
<u>Ideeller Bereich</u>	<u>Vermögensverwaltung</u>	<u>Zweckbetriebe</u>	<u>Steuerpflichtige Geschäftsbetriebe</u>
Mitgliedsbeiträge	Erträge aus Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden etc.)	Kunstgalerien für Unterricht	Verkauf von Speisen und Getränken
Spenden	Mieten, Pachten	Verkauf Vereinszeitschrift	Basare
Zuschüsse		Informationsmaterial	Entgelte Zentralverkauf oder sonstiger Serviceleistungen etc.
Erbschaften		Eintrittsgelder für begünstigte Veranstaltungen	

# Zur Besteuerung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe gem. § 64 Abs. 3 AO

Es ist keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen Euro 35.000,00 im Jahr nicht übersteigen:

Beispiel: Heimatmuseum hat folgende Einnahmen:

- Spenden	€ 3.500,00
- Eintrittsgelder	€ 13.500,00
- Vorträge	€ 3.500,00
- Zuschüsse der Gemeinde	€ 11.000,00
<u>- Verkauf von Speisen und Getränken</u>	<u>€ 5.000,00</u>
Gesamt	€ 36.500,00

Lösung: Die Bibliothek muss **keine** Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer zahlen, da die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Euro 35.000,00 nicht übersteigen.

**Aber:** Umsatzsteuerpflicht ist gesondert zu prüfen!



# Probleme der Erzielung von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Grundsatz: Mittel des ideellen Bereiches sowie der Vermögensverwaltung dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwendet werden.

→ Dauerhafte Verluste **gefährden** die Gemeinnützigkeit!

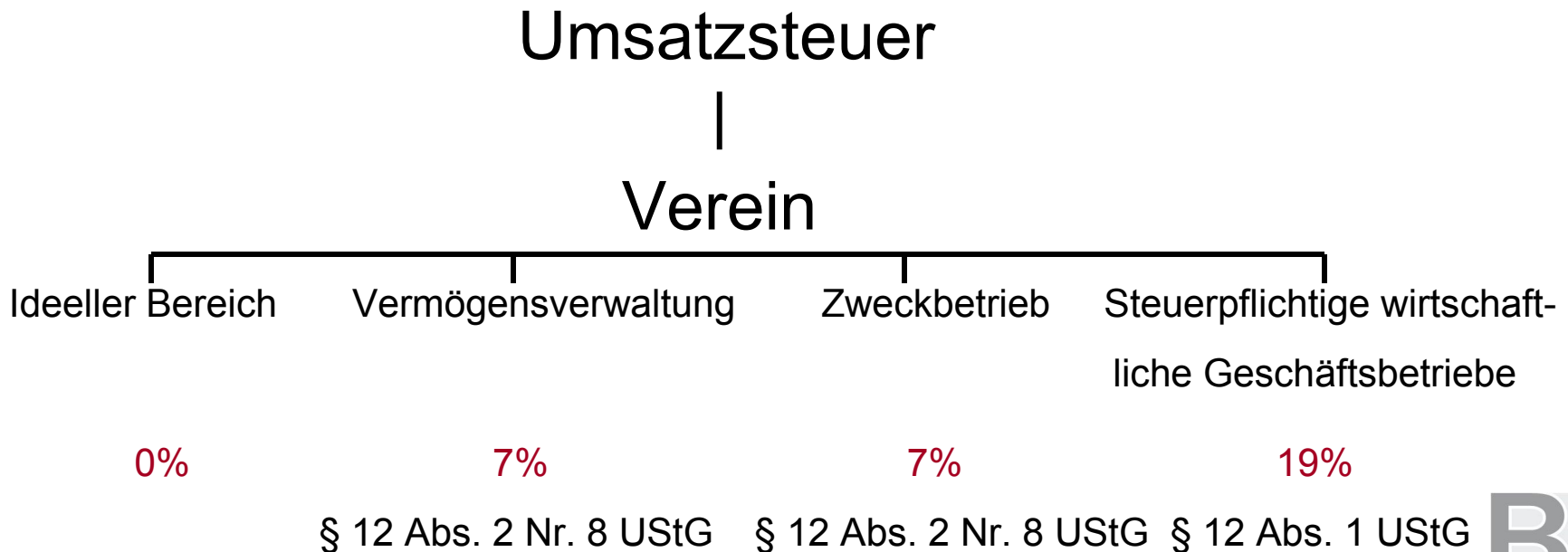


**Im Falle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist der gemeinnützige Verein zur jährlichen Abgabe von Steuererklärungen (KSt und GewSt) verpflichtet**

- für die Körperschaftsteuer gilt ein Freibetrag von Euro 5.000,00
- Körperschaftsteuersatz 15% (zuzüglich Solidaritätszuschlag)
- für die Gewerbesteuer gilt ein Freibetrag von Euro 5.000,00

**Eine generelle partielle Umsatzsteuerbefreiung wie im Körperschaftsteuer- oder Gewerbesteuerrecht gibt es nicht!**

**D.h. die Frage der Umsatzsteuer ist jeweils gesondert zu prüfen!**



# 5. Grenzfall Sponsoring

## Begriff des Sponsoring:

Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

BMF v. 18.02.1998, BStBI I S. 212

# Behandlung beim Sponsor

- als **Betriebsausgabe**, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile erstrebt, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (BMF v. 18.02.1998 a.a.O.)

## Fallbeispiele:

- Empfänger der Leistung weist werbewirksam auf Plakaten, Veranstaltungsprogrammen, Ausstellungskatalogen etc. auf Wirtschaftsunternehmen als Sponsor hin
- Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen (z.B. Telekom-Team / Radfahren; Audi-Team / Reiter)
- öffentlichkeitswirksame Verwendung des Namens, Emblems oder Logos

# Behandlung beim Verein

## Einnahmen im

### Ideellen Bereich

→ nur Nennung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung

### Vermögensverwaltung

→ Nur Hinweis auf Namen und Logo des Sponsors in Verbandsnachrichten ö.ä.

### Steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

→ aktive Werbeleistung

## Fallbeispiel:



Sponsor

Logo

Internetseite Verein



Logo = Link

Wird durch einen Klick auf das Logo des Sponsors zu dessen Werbeseiten weitergeleitet, liegt eine aktive Werbeleistung und somit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor!

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**